

DIE ‚NATÜRLICHEN‘ ARTEN DES EIGENTUMSERWERBS I

1



Römisches Privatrecht HS22

'Natürlichen' Erwerbsarten I: Übersicht

I. Erwerbsarten

II. Aneignung

1. Wilde Tiere

2. Gezähmte und Haustiere

3. Aufgegebene Sachen

III. Fruchterwerb

Erwerbsarten

Nach Vereinbarung

Übergabe = *Traditio*

I. Erwerbsarten

II. Aneignung

1. Wilde Tiere
2. Gezähmte Tiere
3. Aufgegebene Sachen

III. Fruchterwerb

Erwerbsarten

Nach Vereinbarung

Übergabe = *Traditio*

Manzipation = *Mancipatio*

Abtretung vor Gericht =
In iure cessio

I. Erwerbsarten

II. Aneignung

1. Wilde Tiere
2. Gezähmte Tiere
3. Aufgegebene Sachen

III. Fruchterwerb

Erwerbsarten

Nach Vereinbarung

Übergabe = *Traditio*

Manzipation = *Mancipatio*

Abtretung vor Gericht =
In iure cessio

Ersitzung = *Usucapio*

I. Erwerbsarten

II. Aneignung

1. Wilde Tiere
2. Gezähmte Tiere
3. Aufgegebene Sachen

III. Fruchterwerb

Erwerbsarten

Ohne Vereinbarung

Aneignung = *Occupatio*

Nach Vereinbarung

Übergabe = *Traditio*

Manzipation = *Mancipatio*

Abtretung vor Gericht =
In iure cessio

Ersitzung = *Usucapio*

I. Erwerbsarten

II. Aneignung

1. Wilde Tiere
2. Gezähmte Tiere
3. Aufgegebene Sachen

III. Fruchterwerb

Erwerbsarten

Ohne Vereinbarung

Aneignung = *Occupatio*

Verbindung = *Accessio*

Vermischung = *Confusio*
Vermengung = *Commixtio*

Nach Vereinbarung

Übergabe = *Traditio*

Manzipation = *Mancipatio*

Abtretung vor Gericht =
In iure cessio

Ersitzung = *Usucapio*

I. Erwerbsarten

II. Aneignung

1. Wilde Tiere
2. Gezähmte Tiere
3. Aufgegebene Sachen

III. Fruchterwerb

Erwerbsarten

Ohne Vereinbarung

Aneignung = *Occupatio*

Verbindung = *Accessio*

Vermischung = *Confusio*
Vermengung = *Commixtio*

Verarbeitung = *Specificatio*

Nach Vereinbarung

Übergabe = *Traditio*

Manzipation = *Mancipatio*

Abtretung vor Gericht =
In iure cessio

Ersitzung = *Usucapio*

I. Erwerbsarten

II. Aneignung

1. Wilde Tiere
2. Gezähmte Tiere
3. Aufgegebene Sachen

III. Fruchterwerb

Erwerbsarten

Ohne Vereinbarung

Aneignung = *Occupatio*

Verbindung = *Accessio*

Vermischung = *Confusio*
Vermengung = *Commixtio*

Verarbeitung = *Specificatio*

Nach Vereinbarung

Übergabe = *Traditio*

Manzipation =
Mancipatio

Abtretung vor
Gericht =
In iure cessio

Ersitzung =
Usucapio

Setzen
römisches
Bürgerrecht
voraus

I. Erwerbsarten

II. Aneignung

1. Wilde Tiere
2. Gezähmte Tiere
3. Aufgegebene Sachen

III. Fruchterwerb

Erwerbsarten

Ohne Vereinbarung

Aneignung = *Occupatio*

Verbindung = *Accessio*

Vermischung = *Confusio*
Vermengung = *Commixtio*

Verarbeitung = *Specificatio*

„Natürliche“ Arten

Nach Vereinbarung

Übergabe = *Traditio*

Manzipation =
Mancipatio

Abtretung vor
Gericht =
In iure cessio

Ersitzung =
Usucapio

Setzen
römisches
Bürgerrecht
voraus

„Rechtliche“ Arten

I. Erwerbsarten

II. Aneignung

1. Wilde Tiere
2. Gezähmte Tiere
3. Aufgegebene Sachen

III. Fruchterwerb

Aneignung (*occupatio*)



Rn. §125 D. 41.1.3pr. Gaius im 2. Buch der täglichen oder goldenen Dinge. Was nämlich niemandem gehört, wird nach natürlicher Vernunft dem zugestanden, der sich seiner bemächtigt.

☞ Herrenlose Sachen (*res nullius*)

Art. 718 ZGB: Eine herrenlose Sache wird dadurch zu Eigentum erworben, dass jemand sie mit dem Willen, ihr Eigentümer zu werden, in Besitz nimmt.

I. Erwerbsarten

II. Aneignung

1. Wilde Tiere
2. Gezähmte Tiere
3. Aufgegebene Sachen

III. Fruchterwerb

Aneignung (*occupatio*)



Die Insel Ferdinanda

<http://www.rainer-olzem.de/262.html>

Rn. § 126 Inst. 2.1.22. Eine **Insel, welche im Meer entsteht**, was selten geschieht, wird Eigentum dessen, der sie sich zuerst aneignet. Denn man nimmt an, dass sie vorher niemandem gehört. [...]

Rn. § 135 Gai. Inst. 2, 69. Auch das, was den Feinden als **Beute** weggenommen wird, geht kraft natürlicher Vernunft in unser Eigentum über.

Rn. § 127 D. 1.8.3. Florentinus im 6. Buch der Institutionen. Ferner werden Perlen, Edelsteine und was wir sonst **am Strand finden**, nach Naturrecht sofort unser Eigentum.

Rn. § 128 Gai. 2, 66. Doch erwerben wir nicht nur solche Sachen kraft natürlicher Vernunft, die durch Besitzübertragung in unser Eigentum übergehen, sondern auch solche, die wir deshalb durch Aneignung erlangen können, weil sie vorher niemandem gehörten, wie es alle sind, die **in der Erde, im Meer oder im Himmel gefangen** werden.

I. Erwerbsarten

II. Aneignung

1. Wilde Tiere
2. Gezähmte Tiere
3. Aufgegebene Sachen

III. Fruchterwerb

Wilde Tiere: Erwerbsmoment



Warum die Ungewissheit?

Faktische Herrschaft (corpus), gerade weil sie faktisch ist, lässt sich nicht einfach definieren.

⚖ Ab wann gehören die Tiere, die wir jagen, zu uns?

Ab dem Moment, wo wir sie in Besitz genommen haben, d.h. sobald sie als von uns gefangen angesehen werden können

Wann gehören sie uns, wenn wir sie verwundet haben?

- a. Erst wenn wir sie fangen
- b. Sofort
- c. Sofort, aber nur solange wir sie verfolgen, bis wir sie in Besitz nehmen

Rn. § 129 Inst. 2.1.13. Man hat gefragt, ob ein wildes Tier, wenn es so verwundet ist, dass es gefangen werden kann, sofort als dein Eigentum anzusehen ist.

I. Erwerbsarten

II. Aneignung

1. Wilde Tiere
2. Gezähmte Tiere
3. Aufgegebene Sachen

III. Fruchterwerb

Wilde Tiere: Erwerbsmoment



Warum die Ungewissheit?

Faktische Herrschaft (corpus), gerade weil sie faktisch ist, lässt sich nicht einfach definieren.

Treatius, in D. 41.1.5.1: Wer sich das verletzte Tier aneignet, begeht Diebstahl

⚖ Ab wann gehören die Tiere, die wir jagen, zu uns?

Ab dem Moment, wo wir sie in Besitz genommen haben, d.h. sobald sie als von uns gefangen angesehen werden können

Wann gehören sie uns, wenn wir sie verwundet haben?

- a. Erst wenn wir sie fangen
- b. Sofort
- c. Sofort, aber nur solange wir sie verfolgen, bis wir sie in Besitz nehmen

Rn. § 129 Inst. 2.1.13. Man hat gefragt, ob ein wildes Tier, wenn es so verwundet ist, dass es gefangen werden kann, sofort als dein Eigentum anzusehen ist. Manche haben gemeint, es gehöre sofort dir und bleibe **solange dein Eigentum, wie du es verfolgst**; wenn du aber die Verfolgung aufgibst, höre es auf, dein Eigentum zu sein, und werde Eigentum dessen, der es sich als nächster aneigne.

I. Erwerbsarten

II. Aneignung

1. Wilde Tiere
2. Gezähmte Tiere
3. Aufgegebene Sachen

III. Fruchterwerb

Wilde Tiere: Erwerbsmoment



Warum die Ungewissheit?

Faktische Herrschaft (corpus), gerade weil sie faktisch ist, lässt sich nicht einfach definieren.

⚖ Ab wann gehören die Tiere, die wir jagen, zu uns?

Ab dem Moment, wo wir sie in Besitz genommen haben, d.h. sobald sie als von uns gefangen angesehen werden können

Wann gehören sie uns, wenn wir sie verwundet haben?

- a. Erst wenn wir sie fangen
- b. Sofort (und endgültig)
- c. Sofort, aber nur solange wir sie verfolgen, bis wir sie in Besitz nehmen

§ 129, Inst. 2.1.13. Man hat gefragt, ob ein wildes Tier, wenn es so verwundet ist, dass es gefangen werden kann, sofort als dein Eigentum anzusehen ist. Manche haben gemeint, es gehöre sofort dir und bleibe solange dein Eigentum, wie du es verfolgst; wenn du aber die Verfolgung aufgibst, höre es auf, dein Eigentum zu sein, und werde Eigentum dessen, der es sich als nächster aneigne. Andere haben angenommen, das Tier werde **erst dann dein Eigentum, wenn du es fängst**. Wir entscheiden uns für die letztgenannte Ansicht, weil oft mancherlei dazwischenkommt und du das Tier doch nicht fängst.

👉 Irrelevant, ob auf eigenem oder auf fremdem Grund (Rn. § 130.1)

I. Erwerbsarten

II. Aneignung

1. Wilde Tiere
2. Gezähmte Tiere
3. Aufgegebene Sachen

III. Fruchterwerb

Wilde Tiere: Verlustmoment



Rn. § 130 D. 41.1.3.2 Gaius im 2. Buch der täglichen oder goldenen Dinge. Was wir aber von dieser Art gefangen haben, wird so lange als unser Eigentum betrachtet, als es sich in unserem Gewahrsam befindet; sobald es sich aber unserem Gewahrsam entzogen und die **natürliche Freiheit** wiedergewonnen hat, hört es auf, unser zu sein, und gehört sogleich wieder demjenigen, der sich seiner bemächtigt.

- ☞ Verlieren wir immer das Eigentum, wenn wir den Besitz verlieren?
Es handelt sich hier um eine Ausnahme: Gerade weil sie frei waren, gehörten sie niemandem und wir konnten sie uns überhaupt aneignen.
- ⚖ Wann genau gewinnen gefangene Tiere ihre natürliche Freiheit wieder?
 - a. Sofort, sobald sie entkommen
 - b. Erst wenn wir die Verfolgung aufgeben
 - c. Sobald die Verfolgung hoffnungslos wird

,b': Art. 719 Abs. 1 ZGB

§ 131 D. 41.1.5pr Gaius im 2. Buch der täglichen oder goldenen Dinge: Dass es die natürliche Freiheit wiedergewinne, wird dann angenommen, wenn es unseren Blicken entschwunden ist, oder sich zwar noch in unserm Gesichtskreis befindet, jedoch auf eine Weise, dass seine Verfolgung schwerfällt.

I. Erwerbsarten

II. Aneignung

1. Wilde Tiere
2. Gezähmte Tiere
3. Aufgegebene Sachen

III. Fruchterwerb

Gezähmte Tiere



Rückkehrwille =
animus revertendi

ZGB 719 II: *Gezähmte Tiere werden herrenlos, sobald sie wieder in den Zustand der Wildheit geraten und nicht mehr zu ihrem Herrn zurückkehren.*

Rn. § 134 Gai. Inst. 2, 68. Hinsichtlich solcher Tiere aber, welche die regelmässige Gewohnheit haben, wegzugehen und zurückzukehren (beispielsweise Tauben und Bienen, ferner Hirsche, die gewöhnlich in die Wälder gehen und zurückkehren), haben wir folgende überlieferte Rechtsregel: Wenn sie ihren Rückkehrwillen verloren haben, so scheiden sie auch aus unserem Eigentum aus und werden Eigentum derjenigen, die sie sich aneignen; man nimmt an, dass sie dann ihren Rückkehrwillen verloren haben, wenn sie die Gewohnheit zurückzukehren aufgegeben haben.

☞ Gehören die Vögel, die auf unserem Baum ein Nest bauen, uns?

Und die Bienen, die sich auf unserem Baum niederlassen?

☞ Erst, wenn wir sie in Besitz nehmen – und nur insoweit sie den Rückkehrwillen behalten (Rn. §132)

☞ Wenn sie zuerst ein Dritter nimmt, gehören sie ihm

I. Erwerbsarten

II. Aneignung

1. Wilde Tiere
2. Gezähmte Tiere
3. Aufgegebene Sachen

III. Fruchterwerb

Haustiere



§ 135 D. 41.1.5.6. Gaius im 2. Buch der täglichen oder goldenen Dinge. Die Natur der Gänse und Hühner ist nicht wild, denn es ist ja klar, dass die wilden Hühner und Gänse andere sind. Wenn daher meine Gänse und Hühner aufgescheucht wurden und irgendwie soweit geflogen sind, dass man gar nicht weiss, wo sie sind, so bleiben sie nichtsdestoweniger in unserem Eigentum. Wer daher eines von ihnen in Zueignungsabsicht ergriffen hat, der haftet uns wegen Diebstahls.

⚖️ Warum ist die Lösung hier anders?

- ☞ Keine ‚natürliche Freiheit‘: Bei Haustieren ist die Freiheit nicht der natürliche Zustand
- ☞ Deswegen gilt hier dieselbe Regel wie bei allen Sachen: Besitzverlust ≠ Eigentumsverlust

I. Erwerbsarten

II. Aneignung

1. Wilde Tiere
2. Gezähmte Tiere
3. Aufgegebene Sachen

III. Fruchterwerb

Aufgegebene Sachen (*res derelictae*)



Wenn ich vermute, eine Sache sei aufgegeben worden, wird sie meine, wenn ich sie an mich nehme?

I. Erwerbsarten

II. Aneignung

1. Wilde Tiere
2. Gezähmte Tiere
3. Aufgegebene Sachen

III. Fruchterwerb

Aufgegebene Sachen: Erwerb (§ 136– 138)

a. *Ich finde ein Buch auf einer Parkbank. Wird es mein, wenn ich es nehme?*

D. 41.7.2pr. Paulus 54. zum Edikt: Wenn man weiss, dass der Eigentümer eine Sache als aufgegeben betrachte, so kann man sie erwerben.

I. Erwerbsarten

II. Aneignung

1. Wilde Tiere

2. Gezähmte Tiere

3. Aufgegebene Sachen

III. Fruchterwerb

Aufgegebene Sachen: Erwerb (§ 136– 138)

a. *Ich finde ein Buch auf einer Parkbank. Wird es mein, wenn ich es nehme?*

D. 41.7.2pr. Paulus 54. zum Edikt: **Wenn man weiss**, dass der Eigentümer eine Sache als aufgegeben betrachte, so kann man sie erwerben.

b. *Quid iuris, wenn ich es nicht weiss, sondern nur vermute, dass es aufgegeben wurde?*

D. 41.7.4. Paulus 15 zu Sabinus: Das, was als aufgegeben betrachtet worden ist, und wir dafür halten, können wir ersitzen, wenn wir auch nicht wissen, von wem es aufgegeben worden ist.

I. Erwerbsarten

II. Aneignung

1. Wilde Tiere

2. Gezähmte Tiere

3. Aufgegebene Sachen

III. Fruchterwerb

Aufgegebene Sachen: Erwerb (§ 136– 138)

- a. *Ich finde ein Buch auf einer Parkbank. Wird es mein, wenn ich es nehme?*
- D. 41.7.2pr. Paulus 54. zum Edikt: **Wenn man weiss**, dass der Eigentümer eine Sache als aufgegeben betrachte, so kann man sie erwerben.
- b. *Quid iuris, wenn ich es nicht weiss, sondern nur vermute, dass es aufgegeben wurde?*
- D. 41.7.4. Paulus 15 zu Sabinus: Das, was als aufgegeben betrachtet worden ist, und wir dafür halten, können wir **ersitzen**, wenn wir auch nicht wissen, von wem es aufgegeben worden ist.
- c. *Quid iuris, wenn es in der Tat nicht aufgegeben, sondern verloren wurde?*
- D. 41.7.6. Iulianus 3 zu Urseius Ferox: **Niemand kann** etwas als aufgegeben **ersitzen**, der fälschlich geglaubt hat, dass eine Sache als aufgegeben betrachtet worden sei.

I. Erwerbsarten

II. Aneignung

1. Wilde Tiere

2. Gezähmte Tiere

3. Aufgegebene Sachen

III. Fruchterwerb

Aufgegebene Sachen: Erwerb (§ 136– 138)

- a. *Sofortiger Erwerb, wenn wir WISSEN, dass die Sache aufgegeben wurde*
- D. 41.7.2pr. Paulus 54. zum Edikt: **Wenn man weiss**, dass der Eigentümer eine Sache als aufgegeben betrachte, so kann man sie erwerben.
- b. *Ersitzung notwendig, wenn wir es VERMUTEN und es stimmt*
- D. 41.7.4. Paulus 15 zu Sabinus: Das, was als aufgegeben betrachtet worden ist, und wir dafür halten, können wir **ersitzen**, wenn wir auch nicht wissen, von wem es aufgegeben worden ist.
- c. *Kein Erwerb, keine Ersitzung möglich, wenn die Sache NICHT AUFGEGEBEN wurde*
- D. 41.7.6. Iulianus 3 zu Urseius Ferox: **Niemand kann** etwas als aufgegeben **ersitzen**, der fälschlich geglaubt hat, dass eine Sache als aufgegeben betrachtet worden sei.

I. Erwerbsarten

II. Aneignung

1. Wilde Tiere
2. Gezähmte Tiere
3. Aufgegebene Sachen

III. Fruchterwerb

Aufgegebene Sachen: Eigentumsverlust



⚖ Wenn ich eine Sache aufgebe, wird sie sofort herrenlos ...?

... Oder bleibt sie meine, bis sie jemand an sich nimmt?

Rn. § 139 D. 41.7.2.1 Paulus im 54. Buch zum Edikt. Proculus sagt aber, diese Sache höre nicht eher auf, dem Eigentümer zu gehören, als bis sie von einem anderen in Besitz genommen worden sei. Julianus hingegen sagt, sie höre allerdings auf, dem zu gehören, der sie verlasse, werde aber nicht eher einem anderen gehörig, bis sie in Besitz genommen worden sei; und er hat recht.

I. Erwerbsarten

II. Aneignung

1. Wilde Tiere
2. Gezähmte Tiere
3. Aufgegebene Sachen

III. Fruchterwerb

Aufgegebene Sachen: Eigentumsverlust



⚖ Wenn ich eine Sache aufgebe, wird sie sofort herrenlos ...?

... Oder bleibt sie meine, bis sie jemand an sich nimmt?

Juristische Konstruktion?

(a) Julian: Herrenlose Sache (res nullius) + Aneignung (occupatio)

(b) Proculus: Übergabe an eine unbestimmte Person (traditio ad incertam personam)

Vorteil von 'b'?

Nachteil?

Rn. § 139 D. 41.7.2.1 Paulus im 54. Buch zum Edikt. Proculus sagt aber, diese Sache höre nicht eher auf, dem Eigentümer zu gehören, als bis sie von einem anderen in Besitz genommen worden sei; Julianus hingegen sagt, sie höre allerdings auf, dem zu gehören, der sie verlasse, werde aber nicht eher einem anderen gehörig, bis sie in Besitz genommen worden sei; und er hat recht.

I. Erwerbsarten

II. Aneignung

1. Wilde Tiere
2. Gezähmte Tiere
3. Aufgegebene Sachen

III. Fruchterwerb

Aufgegebene Sachen: Eigentumsverlust



♾ Wie definieren wir Diebstahl?

Bösgläubige Aneignung fremden Eigentums (vgl. Rn. § 517 D. 47.2.1.3)

Bösgläubigkeit = *animus furandi* (Absicht, zu stehlen)

Rn. § 140 D. 47.2.43.4-5 Ulpianus im 41. Buch zu Sabinus. Wer einen fremden, frei liegenden Gegenstand in Zueignungsabsicht an sich genommen hat, der haftet wegen Diebstahls, unabhängig davon, ob er weiss, wem dieser gehört oder nicht; der Diebstahl wird nämlich dadurch nicht weniger, dass [der Täter] nicht weiss, wem die Sache gehört.

I. Erwerbsarten

II. Aneignung

1. Wilde Tiere
2. Gezähmte Tiere
3. Aufgegebene Sachen

III. Fruchterwerb

Aufgegebene Sachen: Eigentumsverlust



⚖ Wie definieren wir Diebstahl?

Bösgläubige Aneignung fremden Eigentums (vgl. Rn. § 517 D. 47.2.1.3)

Bösgläubigkeit = *animus furandi* (Absicht, zu stehlen)

Rn. § 140 D. 47.2.43.4-5 Ulpianus im 41. Buch zu Sabinus. Wer einen fremden, frei liegenden Gegenstand in Zueignungsabsicht an sich genommen hat, der haftet wegen Diebstahls, unabhängig davon, ob er weiss, wem dieser gehört oder nicht; der Diebstahl wird nämlich dadurch nicht weniger, dass [der Täter] nicht weiss, wem die Sache gehört. (5) Wenn der Eigentümer aber [das Eigentum daran] aufgegeben hat, so geschieht [an der Sache] kein Diebstahl, wenn ich auch die Absicht zu stehlen gehabt habe; denn es kann kein Diebstahl geschehen, wenn niemand bestohlen wird; dieser scheidet deshalb aus, **weil wir Sabinus' und Cassius' Meinung folgen, die glauben, dass eine Sache sofort aufhört, unser Eigentum zu sein, wenn wir sie derelinquieren.**

I. Erwerbsarten

II. Aneignung

1. Wilde Tiere
2. Gezähmte Tiere
3. Aufgegebene Sachen

III. Fruchterwerb

Fruchterwerb



⚖ Wann beginnen Früchte als eigenständiges Rechtsobjekt zu existieren?

Rn. § 141 D. 6.1.44 Gaius im 29. Buch zum Provinzialedikt. Hängende Früchte sind als Teil des Grundstücks anzusehen.

👉 Akzessionsprinzip

I. Erwerbsarten

II. Aneignung

1. Wilde Tiere
2. Gezähmte Tiere
3. Aufgegebene Sachen

III. Fruchterwerb

Fruchterwerb



⚖ Wer erwirbt die Früchte?

Ipso iure (automatisch) mit der Trennung vom Baum der Grundeigentümer – oder der gutgläubige Besitzer

Rn. § 142 D. 41.1.48pr. Paulus im 7. Buch zu Plautius. Der **gutgläubige Käufer** erwirbt ohne Zweifel durch die Ziehung (*perceptio*) der Früchte auch von einer ihm nicht gehörigen Sache dieselben einstweilen als eigene, und zwar nicht bloss diejenigen, die durch seinen Eifer und Arbeit entstanden sind, sondern alle, weil er, was die Früchte betrifft, fast die Stellung eines Eigentümers hat. Auch werden sie noch vor der eigentlichen Ziehung, sogleich **mit der Trennung** vom Boden, Eigentum des Käufers. (...)

☞ Vgl. die Regel, dass in der Eigentumsklage nur die Früchte nach der Prozessbegründung bezüglich Rückerstattung in Frage kommen; die früheren können separat nur vom bösgläubigen Besitzer eingeklagt werden.

I. Erwerbsarten

II. Aneignung

1. Wilde Tiere
2. Gezähmte Tiere
3. Aufgegebene Sachen

III. Fruchterwerb

Fruchterwerb



⚖ Meine Tante hat die Nutzniessung an einem Olivenhain, den ich geerbt habe. Als nur die Hälfte der Oliven geerntet wurden, stirbt sie und hinterlässt ihren Sohn als Erben.

Wem gehören die Oliven, die noch am Baum hängen? Wem diejenigen, die abgefallen sind? Wem die bereits geernteten?

Rn. § 143 D. 7.4.13 Paulus im 3. Buch zu Sabinus. Wenn ein Nutzniesser geerntet hat und gestorben ist, so gehört, wie Labeo sagt, das Getreide, das schon geschnitten ist, seinem Erben, dagegen gehören die Ähren, die noch auf dem Halm stehen, dem Eigentümer des Grundstücks; und die Früchte gelten als gezogen, wenn Korn oder Gras geschnitten, Trauben gelesen oder Oliven geschüttelt sind, auch wenn das Getreide noch nicht gedroschen, das Öl noch nicht gepresst oder die Lese noch nicht eingebracht ist. Aber so richtig das ist, was Labeo von den geschüttelten Oliven schreibt, so muss man es doch, sagt Julian, mit den Oliven anders halten, die von selbst abgefallen sind; an solchen Früchten erwirbt der Nutzniesser Eigentum erst dann, wenn er sie eingesammelt hat; der gutgläubige Besitzer dagegen, sobald sie vom Boden getrennt sind.

Die Früchte gehören:

(a) Nach der Trennung ipso iure dem Grundeigentümer (oder gutgläubigem Besitzer)

(b) Jedem anderen Berechtigten (zB dem Nutzniesser) erst durch Ziehung (perceptio)

I. Erwerbsarten

II. Aneignung

1. Wilde Tiere
2. Gezähmte Tiere
3. Aufgegebene Sachen

III. Fruchterwerb

Fruchterwerb



⚖ Meine Tante hat die Nutzniessung an einem Olivenhain, den ich geerbt habe. Als nur die Hälfte der Oliven geerntet wurden, stirbt sie und hinterlässt ihren Sohn als Erben.

Wem gehören die Oliven, die noch am Baum hängen? Wem diejenigen, die abgefallen sind? Wem die bereits geernteten?

Rn. § 143 D. 7.4.13 Paulus im 3. Buch zu Sabinus. Wenn ein Nutzniesser geerntet hat und gestorben ist, so gehört, wie Labeo sagt, das Getreide, das schon geschnitten ist, seinem Erben, dagegen gehören die Ähren, die noch auf dem Halm stehen, dem Eigentümer des Grundstücks; und **die Früchte gelten als gezogen, wenn Korn oder Gras geschnitten, Trauben gelesen oder Oliven geschüttelt sind**, auch wenn das Getreide noch nicht gedroschen, das Öl noch nicht gepresst oder die Lese noch nicht eingebracht ist. Aber so richtig das ist, was Labeo von den geschüttelten Oliven schreibt, so muss man es doch, sagt Julian, mit den Oliven anders halten, die **von selbst abgefallen** sind; an solchen Früchten erwirbt der Nutzniesser Eigentum **erst dann, wenn er sie eingesammelt hat**; der gutgläubige Besitzer dagegen, sobald sie vom Boden getrennt sind.

Die Früchte gehören:

(a) Nach der Trennung ipso iure dem Grundeigentümer (oder gutgläubigem Besitzer)

(b) Jedem anderen Berechtigten (zB dem Nutzniesser) erst durch Ziehung (perceptio)

I. Erwerbsarten

II. Aneignung

1. Wilde Tiere
2. Gezähmte Tiere
3. Aufgegebene Sachen

III. Fruchterwerb